

Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



Jahrgang 2018

Datum: 01.02.2018

Nr. 1

SATZUNG DER FACHSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIONSTECHNIK UND MEDIEN-TECHNIK

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. Nr. 45/16) vom 20.04.2016 gibt sich die Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik (kurz: Fachschaft der Fakultät 6 oder Fachschaft 720) folgende Satzung. Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 20.04.2016 (Amtl. Mittlg. Nr. 45/16) werden durch diese Satzung nicht berührt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. DIE FACHSCHAFT

- § 1 Die Fachschaft
- § 2 Die Aufgaben der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

II. DIE ORGANE DER FACHSCHAFT

- §4 Die Organe der Fachschaft

III. DIE FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

- § 5 Die Fachschaftsvollversammlung
- § 6 Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

IV. DER FACHSCHAFTSRAT

- § 7 Der Fachschaftsrat
- § 8 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 9 Die Wahl des Fachschaftsrates
- § 10 Die Organisation und Durchführung der Wahl
- § 11 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
- § 12 Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates
- § 13 Einberufung des Fachschaftsrates
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat .

V. HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DER FACHSCHAFT

- § 16 Grundsätzliches
- § 17 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
- § 18 Kassenanordnungen
- § 19 Vorläufige Haushaltsführung
- § 20 Das Kassenwesen und die Kassenführung
- § 21 Der Zahlungsverkehr
- § 22 Führung eines Nachweises
- § 23 Kassenprüfung
- § 24 Rechnungsergebnis
- § 25 Rechnungsprüfung

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 26 Öffentlichkeit
- § 27 Teilnahme an der Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK)
- § 28 Fristen
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Bekanntgabe der Satzung
- § 31 In-Kraft-Treten

I. DIE FACHSCHAFT

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik (Fakultät 6) der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft der Fakultät 6.
- (2) Gemäß der Satzung der Studierendenschaft ist die Fachschaft ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Die Fachschaft der Fakultät 6 setzt sich aus folgenden Studiengängen zusammen:
 1. Druck- und Medientechnik
 2. Elektrotechnik
 3. Informationstechnologie
 4. Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Fachschaftsrat übernimmt die Aufgaben der Fachschaft gemäß § 2 (1) und dieser Satzung für seine jeweiligen Mitglieder. Er hat die besonderen Belange seiner Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK).
- (2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (3) Inhaberinnen/Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 (4) der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.
- (7) Die Mitglieder in den Organen der Fachschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung in den Organen der Fachschaft oder aus der Natur des Gegenstands ergibt.
- (8) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft, gemäß HG § 57 (5), den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (9) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammen zu arbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

II. DIE ORGANE DER FACHSCHAFT

§ 4 Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach § 4 (1) nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. DIE FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
 1. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen, wenn diese Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der Fachschaft zustehen,
 2. die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
 3. einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates nachzuwählen oder abzuwählen,
 4. Entgegennahme des jährlichen vom Fachschaftsrates vorzulegenden Abschlussbericht und über die Entlastung oder Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden und
 5. in weiteren Angelegenheiten zu beschließen, die von den Mitgliedern der Fachschaft oder dem Fachschaftsrat vorgelegt werden.
- (3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder die Vorsitzende/der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn:
 1. 7,20 % der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. der Fachschaftsrat unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Kalenderjahr während der Vorlesungszeit einzuberufen
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch einen Aushang am Fachschaftsbrett und auf der offiziellen Internetseite der Fachschaft bekannt gegeben werden.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Bei Nach- und Abwahlen von Mitgliedern des Fachschaftsrates entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden. Auf Antrag können die Stimmzettel nach der Vollversammlung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vernichtet werden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nachdem der Fachschaftsrat, die Vorsitzende/der Vorsitz des Fachschaftsrates oder die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.
- (10) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfangs- und Endzeit der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. DER FACHSCHAFTSRAT

§ 7 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Für alle privatrechtsgeschäftlichen Erklärungen der Fachschaft gilt grundsätzlich gilt die HWVO entsprechend und sinngemäß. Der Fachschaftsrat kann im Rahmen seiner Amtszeit und des jeweiligen Haushaltsjahres Ausgaben für die laufenden Geschäfte beschließen, solange diese von einem gültigem Haushalt abgedeckt werden. Die beschlossenen Ausgaben können jederzeit von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten angeordnet werden. Für alle anderen Ausgaben bedarf es einen Beschluss des Fachschaftsrates. Anschaffungen der Fachschaft, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin/des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates verpflichten sich Funktionen gemäß § 8 (2) zu übernehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.
- (6) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 (1) kann der Fachschaftsrat freie Mitarbeiter aus der Fachschaft hinzuziehen. Diese haben als Nichtmitglieder des Fachschaftsrates kein Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten, jedoch Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 16 Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Studiengang.
- (2) Aus dem Fachschaftsrat werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gewählt:
 1. Die Vorsitzende/der Vorsitz
 2. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitz
 3. Die Finanzreferentin/der Finanzreferent
 4. Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter
 5. Die zweite unterschrittsberechtigte Person mit Kontozugriff
 6. Die zweite unterschrittsberechtigte Person ohne Kontozugriff
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates darf gleichzeitig nur eine Funktion gemäß § 8 (2) ausüben.
- (4) Die Abwahl einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers gemäß § 8 (2) kann nur durch die direkte Wahleiner Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates erfolgen.
- (5) Bei Rücktritt einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers gemäß § 8 (2) ist der Fachschaftsrat binnen vier Wochen zur Neuwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers anzutreten.

§ 9 Die Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.
- (2) Kandidierende werden entsprechend ihres Studienganges zugeordnet. Bei mehreren Studienbelegungen in der Fakultät 6 entscheidet das Erstfach.
- (3) Pro Studiengang ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Die vier Studierenden einer Kandidierendenliste mit den meisten Stimmen bilden den Fachschaftsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat rückt die oder der Kandidierende der entsprechenden Abteilungsliste mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, werden unbesetzte Mandate durch Kandidatinnen/Kandidaten der anderen Studiengänge entsprechend der erhaltenen Stimmen besetzt. Die Zuordnung findet im Losverfahren statt.

- (4) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin/Nachfolgers abberufen werden.
- (5) Eine Neuwahl des Fachschaftsrates gemäß § 10 ist durchzuführen, wenn:
 1. 10 % der Mitglieder der Fachschaft dies verlangen,
 2. der Fachschaftsrat auf Dauer nicht mehr beschlussfähig ist
 3. nicht alle Posten gemäß § 8 (2) besetzt werden können.

§ 10 Die Organisation und Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch den Fachschaftsrat zu wählen.
- (2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.
- (3) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12:00 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie nicht den Anforderungen dieser Satzung, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.
- (4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.
- (5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen/Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.
- (7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.
- (8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (9) Die Wahl kann – abweichend von diesen Regelungen – gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 11 Die Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließen. Die Neuwahlen sind gemäß § 10 durchzuführen.

§ 12 Die Konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder die Vorsitzende/der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.
- (2) Die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 13 Einberufung des Fachschaftsrates

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per Email innerhalb von sieben Tagen ein.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 7,20 % der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. die Fachschaftsvollversammlung oder
 3. 25 % der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates und/oder
 4. die Fachschaftsrätekonferenz unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind sieben Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett und auf der offiziellen Internetseite der Fachschaft bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.
- (3) Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder informiert sein. Ein Beschluss darf frühestens 24 Stunden nach Benachrichtigung der Mitglieder und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates gefasst werden.

§ 15 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 3. mutwilligen und unbeabsichtigten tödlichen Tod oder
 4. Abwahl aus dem Fachschaftsrat gemäß dieser Satzung.
- (2) Bei Ausscheidung eines Funktionsträgers gemäß § 8 (2) tritt § 8 (5) umgehend in Kraft. Findet sich kein neuer Funktionsträger, so findet eine Neuwahl des Fachschaftsrates gemäß § 9 (5) statt.

V. HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DER FACHSCHAFT

§ 16 Grundsätzliches

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß §16 (1) sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 7 (2) dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten.
- (4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 17 Aufstellen und In-Krafttreten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor Beschlussfassung der AStA-Finanzreferentin/dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der beschlossene Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich zugänglich zu machen sowie der AStA-Finanzreferentin/dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.
- (3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 18 Kassenanordnungen

- (1) Kassenanordnungen sind für die sachliche Richtigkeit von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und für die rechnerische Richtigkeit von der 2. unterschiftsberechtigten Person zu unterzeichnen. Dieses Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 25 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin/der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass
 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
 3. der Titel richtig bezeichnet ist und
 4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte/ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen. Die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin/Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 19 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres. Von diesem darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur 1/12 in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 20 Das Kassenwesen und die Kassenführung

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
- (2) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter der Fachschaft kann weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen Bargeld entgegen zunehmen. Über dieses Vorgehen ist die Vorsitzende/der Vorsitz in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin/des Finanzreferenten der Fachschaft.
- (3) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 18 (1) Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin/Kassenverwalter der Fachschaft sein.
- (4) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 21 Der Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer/einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die/der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen gemäß § 18 (1) betreut sein darf.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 22 Führung eines Nachweises

Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die
 1. nicht dem Fachschaftsrat angehören,
 2. nicht mit der Anordnung oder der Ausführung von Zahlungen betraut sind oder
 3. im Zeitraum der zu prüfenden Periode nicht mit der Anordnung oder der Ausführung von Zahlungen betraut waren.
- (2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 24 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 25 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 26 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 27 Teilnahme an der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
- (2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.
- (3) Fernere Bestimmungen sind der aktuellen Geschäftsordnung der FSRK zu entnehmen.

§ 28 Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 30 Bekanntgabe der Satzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft wird durch Aushang am Fachschaftsbrett und in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft bekannt gegeben.
- (2) Vor ihrer Bekanntgabe ist die Satzung dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.
- (3) Die Satzung soll an den AStA und die FSRK weitergeleitet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2010 außer Kraft.
- (2) Angefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung am 06.12.2017.

Wuppertal, den 01.02.2018

gez. Niklas Bründermann/ Markus Wessels

Vorsitz des AStA der Bergischen Universität Wuppertal